

# Der sächsische Erzähler

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schul-Inspection u. des Königl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Königl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwochs u. Sonnabends, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden „belletistischen Beilage“ vierteljährlich 1 Mr. 50 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen.  
Fünfunddreißiger Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 10 Uhr ange nommen und kosten die dreigesparte Corpussäule 10 Pf. Seingerter Inseratenbetrag 25 Pf.

## Bekanntmachung.

Das diesjährige Überwahngeschäft im Aushebungsbereich Bautzen findet am 12. Mai d. J. in Bischofswerda

am 13., 14. und 15. Mai d. J. in Bautzen

Dasselbe erstreckt sich auf die bei der Erfahrmusterung

- a) als diensttauglich auszeichneten,
- b) zur Ersatzreserve 1. Classe und
- c) zur Ersatzreserve 2. Classe in Vorschlag gebrachten Militärflichtigen.

Außerdem haben zur Vorstellung zu gelangen

- d) die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten und
- e) die bei der Anmeldung zum Dienstantritt von den Truppenheilen zurückgewiesenen Einjährig-Freiwilligen.

Dagegen kommen diejenigen Militärflichtigen, welche für dauernd dienstuntauglich befunden worden sind, im hiesigen Bezirk nicht zur nochmaligen Untersuchung, werden vielmehr später ihre Ausmusterungsscheine durch die betreffenden Ortsbehörden ohne Weiteres zugesertigt erhalten.

Es haben sich dementsprechend zu gestellen:

1) am 12. Mai d. J. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bischofswerda:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärflichtigen aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Bischofswerda;

2) am 13. Mai d. J. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bautzen:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärflichtigen aus der Stadt Bautzen und den Ortschaften Arnsdorf bis mit Gossen des Amtsgerichtsbezirks Bautzen;

3) am 14. Mai d. J. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bautzen:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärflichtigen aus den Ortschaften Dahlwig bis mit Rieschen des Amtsgerichtsbezirks Bautzen und

4) am 15. Mai d. J. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bautzen:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärflichtigen aus den Ortschaften Särchen bis mit Zschillichen des Amtsgerichtsbezirks Bautzen und aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Schirgiswalde.

Die Ortsbehörden empfangen gleichzeitig für sämtliche hier fragliche Militärflichtige besondere Gestellungsbüros, welche sofort nach Empfang dem betr. Mannschaften legal zu behandeln sind. Über die erfolgte Insinuation ist nach Maßgabe des betreffenden Zusertigungsschreibens pünktlich Anzeige ander zu erstatten.

Sollten Militärflichtige, welche der Königlichen Ober-Ersatz-Commission vorzustellen sind, inzwischen ihren bisherigen Aufenthaltsort gewechselt und hierbei zugleich den hiesigen Aushebungsbereich verlassen haben, oder bis zum Beginn des Aushebungsgeschäfts einen verärrtigen Wechsel vornehmen, so haben die Ortsbehörden die betr. Orte unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes der fraglichen Militärflichtigen unverzüglich anher zurückzuschicken.

Haben vergleichene Militärflichtige jedoch nur den Aufenthaltsort, nicht aber den Aushebungsbereich gewechselt, so ist Seiten derjenigen Ortsbehörden, welchen die betr. Orte von hier aus zugeben, dafür Sorge zu tragen, daß die letzteren den Adressaten rechtzeitig behändigt werden.

Militärflichtige, welche ohne Entschuldigung in den Aushebungsterminen ausbleiben oder in solchen nicht pünktlich erscheinen, sind in Gemäßheit § 33 des Reichsmilitärgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen, können der Vortheile der Befreiung, ferner des Anspruchs auf Zurückstellung event. Befreiung vom Militärdienst im Frieden verlustig erklärt und nach Besinden als unsichere Heerespflichtige sofort in die Armee eingestellt werden.

Die Herren Gemeindevorstände resp. Ratsherrenmitglieder haben bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 Mark an den vorgeblichen Gestaltungstagen mit ihren Mannschaften pünktlich an Aushebungsstelle zu erscheinen, sowie dafür Sorge zu tragen, daß die letzteren ihre Orte mit zur Stelle bringen und, so lange erforderlich, gehörig beisammen bleiben, damit das Aushebungsgeschäft selbst keinerlei Störung erleidet.

Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß jeder in den Grundlisten des Aushebungsbereichs enthaltene Militärflichtige berechtigt ist, im Aushebungstermine zu erscheinen und der Ober-Ersatz-Commission etwaige Anliegen vorzutragen.

Bautzen, am 22. April 1880.

Königliche Ersatz-Commission daselbst.

Der Civil-Vorsitzende:

von Salza.

Geh. Reg.-Rath, Amtshauptmann.

Ott.

Montag, den 3. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

Wollen drei von dem auf dem Rundhügel an der Dresdner Straße (dem Fürstenau'schen Hause gegenüber) ansitzende Linden, sowie einige Birken versteigert werden und wollen sich Bietungsfreude zur gebrochenen Zeit auf genanntem Rundhügel einfinden.

Stadtrath Bischofswerda, den 29. April 1880.

Sinn.

Es wird hierdurch nochmals ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für jeden Hund im hiesigen Stadtbezirk eine jährliche Steuer von fünf Mark in hiesiger Polizeiexpedition zu entrichten ist, daß Hinterziehungen dieser Steuer in Gemäßheit § 7 des Gesetzes die allgemeine Einführung einer Hundesteuer seit vom 18. August 1868 mit dem dreifachen Vertrag der Steuer, also mit 15 Mark zu bestrafen und daß die Besitzer solcher Hunde, welche ohne die für das laufende Jahr gültige Mark frei herum laufend betroffen werden, insoweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, in eine Strafe von 3 Mark zu nehmen ist.

Die Polizeiorgane sind zur strengsten Rücksichtsführung und sofortigen Anzeigeerstattung über jede Contravention angewiesen.

Stadtrath Bischofswerda, den 29. April 1880.

Sinn.

Unter Zustimmung der hiesigen Stadtverordneten hat der unterzeichnete Stadtrath beschlossen, daß vom 1. April d. J. das Schulgeld bei der hiesigen Bürgerschule nicht mehr nach wöchentlichen, sondern nach monatlichen Beträgen zu berechnen und demgemäß an den Schulgelder-Einnahmen abzuführen ist. Es ist demnach zu entrichten:

- a) in der Selecta für jedes Kind monatlich 5 Mark;
- b) in der 1. Abtheilung der I. Bürgerschule für jedes Kind hier wohnhafter Eltern 2 Mark, und für jedes Kind nicht hier wohnhafter Eltern 3 Mark monatlich;
- c) in der 2. Abtheilung der I. Bürgerschule für jedes Kind hier wohnhafter Eltern 1 Mark 50 Pf., und für jedes Kind nicht hier wohnhafter Eltern 2 Mark 25 Pf. monatlich und
- d) in der II. Bürgerschule für jedes Kind 1 Mark monatlich,

und haben die Schulgeldpflichtigen die Schulgelder stets im Laufe des betreffenden Monats an den Schulgelder-Einnahmer vorlig hier abzuführen. Gleichzeitig haben die unmenschliche gerichtliche Beliebung der Schulgelder zu gewähren.

Stadtrath Bischofswerda, am 29. April 1880.

Sinn.